Infektionsschutzkonzept der TU Ilmenau
(gültig ab 16. April 2022)

I. Ausschluss- und Meldepflichten

Beschäftigte oder Studierende mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten) sind unverzüglich von der Tätigkeit an der Universität auszuschließen.

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung, haben betroffene Beschäftigte unverzüglich die Dienststelle zu informieren (Vorgesetzte/r und Dezernat für Personal und Recht/DPR: personal@tu-ilmenau.de oder Tel. 03677-69-2542). Zur Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung veranlasst die Dienststelle - vorrangig über den Vorgesetzten - umgehend die Feststellung, ob es im dienstlichen Umfeld relevante Kontaktpersonen nach Maßgabe der Festlegungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung gibt und leitet ggf. die sich hieraus ergebenden Infektionsschutzmaßnahmen ein.

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung bei einem Studierenden, hat dieser unverzüglich das Studierendensekretariat im Akademischen Service Center/ASC (studierendensekretariat@tu-ilmenau.de oder Tel. 03677-69-2003 bis 2005) zu verständigen.

Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelten (§ 8 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) sowie Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 8 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO , müssen dies unverzüglich der für ihren Wohnort bzw. derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsbehörde anzeigen (§ 9 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO), sofern keine Ausnahme von der Absonderungspflicht gemäß § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO besteht. Die Gesundheitsbehörde entscheidet über weitere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der jeweils aktuellen Regelungen.

II. Verantwortung für das Infektionsschutzkonzept

Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes (§ 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) ist das Präsidium, innerhalb des Präsidiums dessen Mitglieder jeweils für ihre Geschäftsbereiche (§ 29 Abs. 2 ThürHG, § 2 GeschO Präsidium). Verantwortlich für die Umsetzung vor Ort sind jeweils die Dienstvorgesetzten in den Struktureinheiten des Service- und Administrationsbereichs, den Technologischen Zentren und den Fakultäten der Universität (im Folgenden „die Leiter der Organisationseinheiten“), im Übrigen das Präsidium und die von ihm mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragten Bediensteten.

III. Angaben zum räumlichen Geltungsbereich des Infektionsschutzkonzeptes

Der Campus der TU Ilmenau verfügt über mehr als 60 Gebäude mit über 100.000 qm Nutzungsfläche. Die einzelnen Gebäude wie auch die begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel lassen sich dem anliegenden Lageplan entnehmen. Die raumlufttechnische Ausstattung reicht von einfachen, nicht klimatisierten, aber belüftbaren (Büro-)Räumen bis hin zu klimatisierten oder vollklimatisierten Hörsälen, Laboren und Reinsträumen usw. und

lassen sich der jeweiligen Gebäudedokumentation entnehmen. Das Infektionsschutzkonzept gilt in allen Gebäuden der TU Ilmenau und, soweit notwendig, auf den Freiflächen.

IV Allgemeine organisatorische Maßnahmen

1. Information und Kommunikation

- Die Hochschulleitung informiert die Beschäftigten und Studierenden fortlaufend über notwendige Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, Handhygiene, Niesetikette usw.) auf der hierfür eigens eingerichteten Webseite der Universität.
- Alle Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet, sich dort regelmäßig über den aktuellen Stand zu unterrichten.

2. Abstandsregelungen

- Auf dem Gelände der TU Ilmenau und in den Gebäuden ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wo immer möglich und zumutbar.
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (z.B. Thekenbereiche, Zeiterfassungsgeräte, Aufzüge usw.) sind in Verantwortung der Leiter der Organisationseinheit, der der Raum zugewiesen ist, Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband zu markieren. In öffentlichen Bereichen, z.B. vor Aufzügen, in Fluren oder an Zeiterfassungsterminals, ist das DGT verantwortlich.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind aufgerufen, die Waschgelegenheiten mit Flüssigseife regelmäßig zu nutzen. Dabei sind die Empfehlungen des RKI einzuhalten.
- Es ist stets für ausreichende Raumlüftung zu sorgen.
- An gemeinsam genutzten Orten wie z.B. Sanitärräumen und Küchen ist verstärkt auf Sauberkeit zu achten. Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.

4. Kontaktnachverfolgung

   Bei Präsenzveranstaltungen (Lehre und Prüfungen, Gremiensitzungen, Beratungen) wird eine individuelle Kontakterfassung der teilnehmenden Personen über browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen mittels der Corona-Warn-App empfohlen.

V Zutritt zu und Verhalten in Gebäuden sowie sonstigen Betriebsstätten der TU Ilmenau

- *Maskenpflicht:*

  In Gebäuden ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske gemäß § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen verpflichtend. Die Hochschulleitung macht daneben von ihrem Hausrecht in Bezug auf die Einhaltung der Maskenpflicht Gebrauch.

Erforderlich sind hiernach:

- medizinische Gesichtsmasken oder
- Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP-2-Masken.

Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken veröffentlicht die oberste Gesundheitsbehörde auf ihrer Internetseite (https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Zugelassene_Maskentypen.pdf).

Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt, außerhalb von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform, nicht in Gremiensitzungen, Beratungen und dem eigenen Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist. Während des gesamten Aufenthalts in der Universitätsbibliothek ist, auch am Arbeitsplatz des Nutzers bzw. der Nutzerin, das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verpflichtend.

VI Maßnahmen für sicheres Arbeiten an der TU Ilmenau

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept (ISK) die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

1. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation

   - Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, wo immer dies möglich und zumutbar ist.
   - Die gleichzeitige Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
   - Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen können durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (Schichtsysteme, möglichst nicht überlappende Pausenzeiten usw.) verringert werden.
   - Das Mitbringen von Kindern zum Arbeitsplatz ist untersagt.
   - Ausreichender Schutz vor Aerosolkonzentration und –exposition ist insbesondere durch weitere organisatorische Maßnahmen wie Lüftung und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen sicherzustellen.
   - Sind die vorstehenden organisatorischen Maßnahmen nicht umsetzbar oder ist bei ausgeführten Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen bzw. handelt es sich um einen besonders exponierten Arbeitsplatz, sind qualifizierte Gesichtsmasken zu tragen. Beschäftigten wird dringend geraten in diesen Fällen nach Möglichkeit FFP-2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zu tragen. Erforderliche Schutzeinrichtungen werden dezentral durch die jeweiligen Organisationseinheiten beschafft und aus deren Sachmittelbudgets finanziert.

2. Homeoffice sowie Mobiles Arbeiten/ alternierende Teleheimarbeit:

Ergänzend zu den unter Ziffer 1 aufgeführte technisch-organisatorische Maßnahmen kann im Einzelfall durch vorgesetzte Personen zur Vermeidung von betriebsbedingten Personenkontakten, insbesondere auch zur Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen, das Angebot von Homeoffice/Mobilem Arbeiten geprüft werden, wenn die Tätigkeit der betroffenen Beschäftigten sich für das Arbeiten zu Hause eignet und der Erbringung in der Wohnung der Beschäftigten keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Mobiles Arbeiten ist gemäß der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit hiernach in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten möglich. Diese Regelung kann insbesondere dann Anwendung finden, wenn sich kurzfristig die Notwendigkeit für mobiles Arbeiten ergibt, bspw. bei Quarantäne oder im Falle erkrankter Angehöriger oder zur Vermeidung von Infektionsketten bei im betrieblichen Arbeitsumfeld aufgetretenen Infektionsfällen mit dem Coronavirus oder begründeten Verdachtsfällen. Die Regelung ist auf den für die Erreichung des Arbeitsschutzzieles erforderlichen Zeitraum zu beschränken.

Ist beabsichtigt unabhängig von der Infektionslage längerfristig und regelmäßig Arbeiten zu Hause zu verrichten, sollte ein Antrag gemäß der Dienstvereinbarung zur alternierenden Tele- und Heimarbeit gestellt werden.

3. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.) sind die Hände vorher und nachher sorgfältig zu reinigen. Zudem sind vor und nach Benutzung die Objekte/Geräte, wenn möglich, mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

4. Dienstreisen

- Dienstreisen sind beim derzeit hohen Niveau der Infektionszahlen weiterhin auf notwendige Fälle zu beschränken und regelmäßig durch Telefonate, Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen usw. zu ersetzen.
- Folgekosten von Dienstreisen (z.B. von Quarantänemaßnahmen, außerplanmäßigen Rückreisen usw.) sind durch die Antrag stellende Struktureinheit zu tragen, ebenso die Kosten von angeordneten, jedoch entfallenden Dienstreisen (Stornierungskosten usw.).

5. Gremiensitzungen, Besprechungen usw.

- Sitzungen der Organe und Gremien oder Besprechungen sollen auf Grund des derzeitig hohen Niveaus der Infektionszahlen vorrangig online durchgeführt werden. Präsenzveranstaltungen sind unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes aber zulässig.

6. Bereitstellung Selbsttests

Allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität steht bis auf Weiteres das Testzentrum in der Campussporthalle zur Verfügung.

7. Schutzimpfungen

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Die Beschäftigten sind in geeigneter Form über Gesundheitsgefährdungen bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

VII Maßnahmen für die Sicherheit von Studium und Lehre an der TU Ilmenau.

1. Lehrveranstaltungen, Praktika, Prüfungen usw.

- Im Sommersemester 2022 finden Lehrveranstaltungen (einschließlich Praktika und Prüfungen) grundsätzlich in Präsenz statt. Veranstaltungen, in denen die Raumsituation die Einhaltung der notwendigen Abstände nicht zulässt, können online durchgeführt werden. Hiernach erforderliche Abweichungen von der gemäß Modulbeschreibung vorgesehenen Form der Lehrveranstaltung, sind rechtzeitig vor deren Durchführung, von der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person der Vizepräsidentin für Studium und Lehre anzuzeigen und durch sie zu genehmigen (Kurzantrag per E-Mail an vpsl@tu-ilmenau.de (Betreff: Online-Lehrveranstaltung im SS 2022); nutzen Sie dafür bitte das vorbereitete Antragsformular im Intranet).

- Präsenzlehrveranstaltungen (einschließlich Prüfungen usw.) können unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig eingehalten werden kann. Teilnehmende müssen dann, unabhängig von der Einhaltung der Mindestabstände, auch nach Erreichen des Platzes eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen. Dies gilt nicht für Lehrende oder sonstige Vortragende, soweit diese den Mindestabstand von 1,5 m einhalten können.

- Studierenden wird entsprechend der Regelungen unter Abschnitt VI Ziffer 6 wöchentlich ein Test durch In-vitro-Diagnostika zur Selbsttestung zur Verfügung gestellt.

2. Grundsätze zur Vergabe von Hörsälen/Seminarräumen

- Sind Hörsäle/Seminarräume durch zulässige Präsenz-Veranstaltungen belegt, haben diese stets Vorrang vor allen sonstigen Veranstaltungen. Letztgenannte müssen ggf. auf einen anderen Zeitraum ausweichen oder – als ultima ratio - entfallen.
- Sind Hörsäle/Seminarräume nach Abschluss der Lehrveranstaltungsplanung frei, können sie auch innerhalb des Vorlesungszeitraums durch Universitätsmitglieder und -angehörige und Externe genutzt werden.
- Die Raumnutzung folgt dem üblichen Verfahren (vgl. Intranet ASC).

VIII Veranstaltungen

Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen sowie bei Dienstleistungen mit Publikumsverkehr und körpernahe Dienstleistungen gilt gemäß § 14 Nr. 1 und Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die Empfehlung des Tragens einer qualifizierten Gesichtsmaske.